

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen

**„Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen
des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums, Oberhausen e.V.“**

mit Sitz in 46047 Oberhausen, Bismarckstraße 53. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberhausen eingetragen.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung von Bildung und Erziehung, die insbesondere verwirklicht wird durch die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln zum Kauf zusätzlicher Lehr- und Lernmittel für den Unterricht am Bertha-von-Suttner-Gymnasium sowie durch die Beschaffung von geeigneten Geräten
- allgemeine Hilfen bei der Gestaltung des Schullebens am Bertha-von-Suttner-Gymnasium, soweit ein pädagogischer Bezug gegeben ist. Dazu zählen u.a. :
 - Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit im schulischen Alltag
 - Unterstützung von schulischen Aktivitäten
 - Unterstützung von Kunst und Kultur
 - Unterstützung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung und Unterstützung von elektronischen Medien
 - Unterstützung von Schüleraustauschmaßnahmen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nur gemeinnützige und ideelle Zwecke. Es ist nicht die Aufgabe des Vereins, die Trägerschaft der Schule zu übernehmen.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Über Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt, über die der Vorstand auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das vorausgegangene Geschäftsjahr einen Bericht gibt.

§ 8

Die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliederbeitrages darf nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt werden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Kassierer
- sieben Beisitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Dem Vorstand gehören in Folge ihrer Funktion mit beratender Stimme außerdem an:

- der Vorsitzende der Schulpflegschaft
- der stellvertretende Vorsitzende der Schulpflegschaft
- der Leiter der Schule
- ein Vertreter des Lehrerkollegiums (durch das Lehrerkollegium gewählt).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Die geborenen Vorstandsmitglieder gem. Abs. 3 können nicht zu Vorstandsmitgliedern gem. Abs. 1 gewählt werden. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder (i.S.d. § 26 BGB) gemeinschaftlich vertreten.

§ 12

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören Beschlüsse über:

- Neuwahlen des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung. Zusätzlich wird die Einladung samt Tagesordnung auf der schulischen Homepage veröffentlicht.

Vorstandswahlen und die Wahlen der Kassenprüfer finden alle zwei Jahre statt.

§ 13

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt, der jederzeit und formlos erfolgen kann
- durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund beschlossen werden kann, z.B.: wenn das Mitglied
 - dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt
 - die Interessen des Vereins schädigt
 - mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 14

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 15

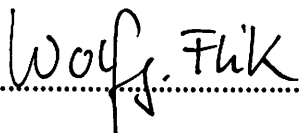
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung des Vereins muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich oder in einer Mitgliederversammlung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das „DEUTSCHE ROTE KREUZ“, Kreisverband Oberhausen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 16

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister anzumelden.

Die Satzungsänderung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 02.12.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....

(Vorsitzender)

.....

(stellvertretender Vorsitzender)